

Unternehmenssteuerreform III.

Am 17. Juni 2016 hat das eidgenössische Parlament die Unternehmenssteuerreform III. verabschiedet. Der Umsetzungstermin ist noch nicht definiert. Es ist davon auszugehen, dass diese im 2019 in Kraft tritt. Das wichtigste Kernelement ist die Abschaffung von Sonderregelungen für Holding, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften. Im Einzelnen sieht dies wie folgt aus:

Steuerprivilegien für Firmen

Steuerprivilegien für Firmen mit kantonalem Steuerstatus werden abgeschafft. Betroffen sind rund 24'000 Unternehmen, die rund die Hälfte zu den Gewinnsteuereinnahmen des Bundes beitragen.

Patentbox

Die Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten werden nur teilweise besteuert. Die Ermässigung darf höchstens 90% betragen.

Inputförderung

Die Kantone können Unternehmen erlauben, mehr als die tatsächlichen Kosten für Forschung und Entwicklung zum Abzug zu bringen. Die Obergrenze liegt bei 150%.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Die Kantone können, um ihren Standort im Steuerwettbewerb zu verbessern, Unternehmen erlauben, **auf überschüssigem Eigenkapital einen «fiktiven» Zins abzuziehen.**

Dividendenbesteuerung

Nur jene Kantone können die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen, die Dividenden aus Beteiligungen ab 10% zu mindestens 60% besteuern. Heute können die Kantone die Höhe der Besteuerung selber festlegen.

Stille Reserven

Einheitliche Regeln zur Aufdeckung stiller Reserven erlauben es gewisser Unternehmen, den Verlust der Steuerprivilegien abzufedern. Zudem könnten sich neue Unternehmen mit grossen Reserven in der Schweiz ansiedeln.

Begrenzungen

Patentbox, Inputförderung und zinsbereinigte Gewinnsteuer dürfen **zusammengenommen zu einer steuerlichen Ermässigung von höchstens 80% führen. Es wird keine Nullbesteuerung geben. Die Kantone können bei der Kapitalsteuer auf Patenten und Beteiligungen Erleichterungen gewähren. Auch für Holdinggesellschaften kann die Kapitalsteuer ermässigt werden.**

Ausgleich für die Kantone

Für die ressourcenschwächsten Kantone wird während einer Übergangszeit ein Betrag von 180 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten des Ressourcenausgleichs werden an die neuen steuerlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Kantone erhalten künftig 21,2% der direkten Bundessteuer. Bisher betrug ihr Anteil 17%. Die Kantone erhalten damit finanziellen Spielraum für Steuersenkungen für Unternehmen.

Beurteilung

Erwartet wird, dass die Attraktivität für internationale Firmen bestehen bleibt. Zudem soll die Reform für die Mehrheit der Schweizer Firmen Steuersenkungen mit sich bringen, abhängig jedoch von der Umsetzung in den einzelnen Kantonen.

Die tönt vorerst gut. Schlussendlich sollen alle weniger Steuern bezahlen, was die Einnahmen von Kanton und Bund schmälert. Ob diese längerfristig tragbar ist, scheint doch fraglich. Im Kanton Graubünden sind die Kapitalsteuern im Verhältnis sehr hoch und damit für Holdinggesellschaften ab 2019 nicht mehr interessant. Es ist mit Spannung zu erwarten, was der Kanton für Vorschläge für die Erhaltung der Steuerattraktivität des Standorts Graubünden unterbreitet.

Chur, 12. August 2016 / Beda Capol